

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Die „abgesetzten“ Bischöfe und
das katholische Volk.**

Am 24. November fanden allüberall in der Diocese Breslau besondere gottesdienstliche Andachten statt, die so recht augenscheinlich beweisen, daß das Band der Liebe und Treue, welches den katholischen Bischof mit dem Volke verbindet, durch „Absetzung“ und Verbannung nur gefestigt wird!

Am besagtem Tage feierte das kathol. Volk der genannten Diocese den 81. Geburtstag des „abgesetzten“ Bischofs Heinrich Förster. Die „Schles. Volksztg.“ berichtete am Vorabend des Gedenktages:

„Zur Feier des auf den kommenden Tag fallenden Beginn des 81sten Lebensjahres unseres hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfs versammelten sich heute im Schlosse der Clerus, die fürstlichen Beamten, die Stadtbehörden und andere Honoratioren der Stadt, um dem greisen Kirchenfürsten, der in der Verbannung besonders verehrungswürdig geworden, die Glückwünsche der Liebe und Ehrfurcht darzubringen. Sprecher der Gratulanten war der fürstliche Herr Cameraldirector, der die Gefühle aller Anwesenden zum passenden Ausdruck brachte. Am Diner in den Nachmittagsstunden nahmen sämtliche Personen theil, die bei der Gratulationscour zugegen gewesen waren. Heut Abend wird ein Fackelzug stattfinden. Das Befinden Sr. Fürstlichen Gnaden ist trotz seines hohen Alters ein recht zufriedenstellendes. Die geistigen Leiden dagegen, die von der durch den unseligen „Culturkampf“ geschaffenen traurigen

Lage der katholischen Kirche in Preußen naturnothwendig hervorgerufen wurden, sind an dem greisen Kirchenfürsten nicht ohne schmerzlichen Einfluß vorübergegangen. Es ruht über der ehrwürdigen Gestalt unverkennbar wie ein schmerzlicher Druck der Trauer und Verlassenheit der uns Katholiken um so mehr zwingt, für unseren Oberhirten zu beten, daß ihn Gott in seinen Leiden stärken und die Rückkehr auf den seit Jahren verhüllten und vereinsamten Thron der Kathedrale in Breslau ihn möge recht bald erleben lassen. Denn es ist für einen Bischof der katholischen Kirche etwas ungemein Schmerzliches, sich vom Mittelpunkte seiner Diocese und von seinen Diocesanen getrennt und den bischöflichen Thron vereinsamt zu wissen. Möchten dieses alle Diocesanen recht tief erwägen und in ihrem Gebete für Kirche und Vaterland nicht nachlassen, damit die Verwüstung in der Kirche nicht noch weiter um sich greife zum Verderben der Religion und Moral.“

* * *

Ein ähnlicher Gedenktag für die Diocese Basel war der letzte Dienstag, der 17. Jahrestag der Consecration des Hochwft. Bischofs Eugenius Vahat.

Seit 7 Jahren weilt auch er — „abgesetzt“ und von seinem Bischofsstuhle verbannt — in Luzern. Allein das katholische Volk der ganzen Diocese steht mit unentwegter Treue zu seinem Bischof, und was vor 7 Jahren (30. Nov. 1873) das Comité des katholischen Volksvereins des Kantons Solothurn dem hohen Verbanneten geschrieben, das unterzeichnet heute noch

jeder Katholik, Priester und Laie, des Bisthums Basel: —

„Nein, der 16. April 1873, und Alles, was diesem Tag schmerzlicher Trennung von Hirt und Heerde vorausging und nachfolgte, vermochte ebenso wenig unsere ehrfurchtsvolle Hochachtung für die Person unseres Oberhirten als unsere kirchliche Treue gegen denselben zu erschüttern. Mit unwandelbarer Ergebenheit halten wir fest an unserm lieben schweizerischen Vaterlande, und werden, wie bisher, der bürgerlichen Obrigkeit in allen Gebieten ihrer Befugnisse Gehorsam leisten. Allein ebenso unwandelbar ist unsere Liebe zum geistigen Vaterlande, unser Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit, auch da, wo der Staat ihr klares, altes Recht vernichten möchte.“

„Die Zeiten ändern sich, und die getriebten Anschauungen klären sich früher oder später zu Gunsten des mißkannten Rechtes und der Wahrheit stets wieder auf!“

„Unvertilgbar haftet im Gemüthe des katholischen Solothurner Volkes die schmerzliche Erinnerung an den 16. April 1873; ebenso tief aber auch die zuversichtliche Hoffnung: es müsse, und zwar in nicht allzu ferner Zukunft, der Tag heranbrechen, welcher das Unrecht und die Schmach jenes unseligen Tages sühnen wird.“ —

„Das beklagenswerthe Ereigniß war die Frucht jahrelangen Mißverständnisses.“

„Nicht im katholischen Volke wurzelte das Mißverständnis, sondern in Kreisen, welche die Fühlung mit dem Vater und obersten Hirten der Diocese — die Fühlung im Gemüth und reli-

gißten Glauben — längst verloren hatten, und darum dem Mißverständnisse zugänglich waren. Das katholische Volk aber, o seien Sie dessen überzeugt, es hat jene Fühlung mit seinem Vater und Hirten keinen Augenblick verloren; und mit derselben Glaubensinnigkeit, mit welcher ein erlauchter Martyrer der Urkirche ausgerufen: „**Wo der Bischof, da ist die Kirche**“ — hat das römisch-katholische Volk unseres Kantons auch während diesen Tagen der Trübsal und der Verfolgung, diesem ewig wahren Worte zugestimmt.“

„Der Gewalt weichend, haben Sie freilich Ihre bischöfliche Wohnung und die Kathedrale verlassen. Dennoch bezeugen wir heute mit Entschiedenheit: Der Bischof wohnt mitten unter uns!“

„Ja, im altherwürdigen Glauben unserer Ahnen, welchen der verbannte Bischof und wir mit ihm bekennen; in der unverwüßlichen Liebe, welche der geistliche Vater seinen Kindern und diese ihm bewahren; in der hochherzigen Priesterschaft unseres Kantons, die keine Macht von ihrem allein rechtmäßigen Hirten zu trennen vermag: da, lebt der Bischof in unserer Mitte und keine Gewalt auf Erden kann uns denselben entführen!“ *)

Montalemberts „Leben der hl. Elisabeth von Ungarn.“

Von diesem „Meisterwerke“ Montalemberts liegt nun die deutsche Uebersetzung von J. Ph. Städtler, mit einem Vorworte des Hochwft. Bischofs Dr. Greith, in Prachtausgabe, mit 126 Holzschnitten, vollendet vor. **) Haben wir schon beim Erscheinen der ersten Lieferungen das Buch sowohl um seines Inhaltes willen, als wegen seiner

*) Das Versprechen, das hier die katholischen Führer des Volkes dem Hochwft. Bischof gegeben, ist damals von solchen, die sich als die Wortführer dieses Volkes gerirten, bespöttelt worden; das Volk aber hat im Laufe dieser 7 Jahre — durch die Firmzüge nach Altshofen, Reiden und Luzern — sein Versprechen glänzend eingelöst.

**) Verlag von Gebr. Benziger. Preis 12 Fr.

kunstgeschichtlich höchst interessanten Illustrationen, freudig begrüßt, so dürfen wir es heute zuversichtlich aussprechen, daß unsere Erwartungen in jeder Beziehung erfüllt wurden und die „liebe heilige Elisabeth“ († 19. Nov. 1231) zum 649. Jahrestage ihres seligen Hinscheidens ein Denkmal erhalten hat, das ihrer würdig ist.

Dem Danke, welchen die „Liter. Rundschau“ den Gebr. Benziger dafür ausspricht, daß sie „der argen Armuth an guten katholischen Illustrationswerken — auch durch das vorliegende Prachtwerk — abzuhelpen bemüht sind,“ schließen wir uns um so aufrichtiger an, als wir s. B. selbst Gelegenheit hatten, einen Einblick zu gewinnen in die ganz außergewöhnlichen Anforderungen, welche die Erstellung eines solchen Werkes in finanzieller wie in technischer Beziehung an eine Verlags-Handlung macht.

Nachdem eine Autorität, wie diejenige des Hochwft. Bischofs Dr. Greith, dem Buche den Eingang in weiteste Kreise gebahnt hat durch die schwerwiegenden Worte: „Es ist ein Lehr- und Trostbuch wie eigens gemacht und angelegt für die gegenwärtige Zeit, die so reich ist an Trümmern menschlichen Glückes, so trauervoll durch Familien-Mißgeschicke, so jammervoll geworden durch den Umsturz der christlichen Ordnung im öffentlichen Leben“ — dürfen wir unsrerseits von einer weitem Empfehlung süglich absehen.

* Absolutismus und „Liberalismus“.

Am 30. November hat der österreichische „Liberalismus“ das Centenarium zu Ehren der Thronbesteigung Josephs II. (Maria Theresia † 29. Nov. 1780) hochfestlich begangen und die Weigerung der Bischöfe, das „Fest“ kirchlich mitzufeiern, als einen Act der Loyalität an den Pranger zu stellen versucht.

Mit diesen Zeilen dürften wir eigentlich den Artikel schließen: die einfache Thatsache illustriert den Titel hinlänglich!

Oder läßt sich in der neuern Zeit

ein Fürst namhaft machen, welcher den persönlichen Absolutismus so rücksichtslos und zugleich so kleinlich practicirt hat, wie Joseph II.?

Das „Linger Volksblatt“, das als Organ des Bischofs Rüdiger betrachtet wird, motivirt die Nichtbetheiligung an der „Jubelfeier“ mit Recht also: „Es verkenne an Kaiser Josef ganz und gar nicht dessen große Eigenschaften: aber es könne auch jenen schroffen Gegensatz nicht verkennen, der zwischen den berechtigten freiheitlichen Bestrebungen unserer Zeit und dem Regierungssysteme des Kaisers Joseph bestehe. Auf staatlichem Gebiete habe dieser Kaiser die Autonomie der Länder verletzt, indem er die Landtage aufgehoben habe, wodurch eine Gährung in den Ländern hervorgerufen worden sei, die sein Nachfolger Leopold II. nur dadurch habe beschwichtigen können, daß er alsogleich nach seinem Regierungsantritte die Wiederherstellung der Landtage versprochen habe.“

Jahrhunderte lang verbrieft Rechte, Freiheiten und Eigenarten der verschiedenen österreichischen Erblande mit Füßen tretend, und alle lebenskräftigen, weil organischen Formationen im Volks- und Staatsleben brutal vernichtend, erkannte Joseph II. die starre Centralisation als höchsten Staatszweck. Wir wollen an der Aufrichtigkeit des letzten Gebetes, welches der Kaiser auf dem Todtette gesprochen, nicht zweifeln: „Herr, du weißt, daß ich alles, was ich gethan, nur zum Wohl meiner Unterthanen zu thun glaubte“; — allein die thatsächliche Regierungsweise Josephs II. trägt durchweg den Charakter der Autokratie. Und will, — als Beweis für den wahrhaft aufgeklärten und freiheitlichen Sinn des Autokraten — auf dessen bekanntes Toleranzedict vom 13./27. Okt. 1781 hingewiesen werden, so gönnen wir ja gerne den Protestanten u. die hiedurch erlangte Freiheit, verweisen aber gleichzeitig, um den Geist dieser josephinischen Toleranz zu kennzeichnen, auf die fast gleichzeitige Verordnung: „Meldet sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreis-

Amt als Deist, Abrahamist oder Campelbruder, so sollen ihm ohne weiters 24 Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben werden"; — ganz besonders aber verweisen wir auf die gewaltsame Aufhebung der vierthalbhundertjährigen Verfassung der belgischen Provinzen, der sog. Joyeuse entrée, die der Kaiser noch kurz zuvor in seinem Namen durch Herzog Albert feierlich hatte beschwören lassen, und auf deren Ersetzung durch die Verfassung vom 18. Juni 1789.

Daß trotz alledem der „Liberalismus“ den Despoten feiert, hat seinen Grund einzig und allein darin, daß Joseph II. ebenso rücksichtslos gegen die Freiheit der Kirche vorging. Das wiegt ja seine Eingriffe in die politischen Rechte und Freiheiten des Volkes vollkommen auf! Daß er die päpstlichen und bischöflichen Erlasse dem Placet unterwarf, die päpstlichen Reservatsfälle aufhob, viele Hundert Klöster unterdrückte, Processionen, Wallfahrten und Feiertage abschaffte, die Staatsseminarien erfand, das Predigen über Giftpflanzen, Gesundheitspflege, Landwirtschaft, Contrebande etc. anbefahl und durch Ordonnanz von 1783 auch die hochwichtige Frage der Kerzenzahl beim Gottesdienste zu glücklichem Abschluß brachte, daß er endlich bei seinem Besuch in Rom (Dez. 1783) den Plan faßte, seine Staaten von Rom loszureißen und eine österreichische Nationalkirche nach Art der englischen Hochkirche zu gründen etc. etc.: das macht Joseph II. in den Augen eines gewissen „Liberalismus“ zum Ideal eines Fürsten.

Küßt aber so mancher Liberale mit „Hundedemuth“ die Peitsche des Despoten nur deswegen, weil sie gegen die Kirche geschwungen worden (man denke an den Bismarckult!), so rechne man es wenigstens der Kirche nicht zum Verbrechen an, wenn sie von ihrer Würde und vom Werth der Freiheit einen höhern Begriff hat, und Bischöfe wie Müdiger in Linz, Cardinal Rutschker in Wien u. A. es ablehnen, das Centennarium der Thronbesteigung Josephs II. mit einem Gottesdienste zu feiern! —

Eine Stimme aus Wien.

In seiner „Gegenwart“ schreibt der ritterliche Redactor Jos. von Chovanetz:

„Jedenfalls ist das Judenthum bei uns besser als irgendwo gebettet, und in Wien allein wohnen eben so viele Juden, wie in ganz Frankreich zusammen genommen. Wir wollen von ihrem politisch-socialen Einfluß nach Oben und Unten gar nicht reden, wir beschränken uns hier nur darauf, anzuführen, daß sie die Tagespresse, den Geldmarkt und die volkswirtschaftlichen Institutionen fast ganz beherrschen. Daher rufen wir namentlich den Katholiken zu: Ihr selbst seid an diesen Zuständen schuld. Eure Trägheit und Unwissenheit in politischer und socialer, vornehmlich aber in religiöser Beziehung hat die Sache so anwachsen lassen. Ihr habt keine Presse! Verdient sie auch, wenigstens in Wien, nicht! Ihr versteht nichts von Presse, begreift ihre Macht gar nicht! Die Juden verstehen sie, und das gereicht ihrem Verstande nur zur Ehre! Ihr versteht auch von Politik nichts und eure politisch-socialen Vereinigungen sind nur Zerrbilder von Vereinen, schwerfällige, oft jämmerlich alberne und zottige Wirthshauskannegiebereien bei Bier und Käse, bisweilen auch bei Tanz und Alotrien. Daher eure Bedeutung in der Hauptstadt beinahe Null und von einer Action bei Euch kaum die Spur. Talentvolle Journalisten drehen Euch den Rücken, denn bei Euch gilt Stümper und Talent gleich, Ihr „braucht“ sie beide nicht, wie Ihr sagt, aber es rächt sich dies bitter. Diesem Verhältniß verdankt Ihre eure Nullität in der Hauptstadt, und, sagen wir es offen, den Rückgang der katholischen Macht in der Welt. Nur namenlose Liebe zur verlassenen Kirche hat einzelne edle Geister zur Stütze und Vertheidigung der Kirche begeistert, ihnen verdanken wir die neueren Publisten, Politiker und Staatsmänner von katholischer Gesinnung. Sie werden dasjenige jetzt thun, was Ihr, die Ihr dazu gesendet wurdet, versäumt habt. Gott läßt seine Kirche nicht zu Grunde gehen. Schweigen die berufenen Wäch-

ter, so öffnet er den Mund der Säuglinge und läßt die Steine sprechen.“

Ernstere Worte, die aber auch außerhalb Oesterreichs Beachtung verdienen!

Noch einmal die römisch-katholische Kirche in Aarau.

Nebst dem, in der letzten Nummer unseres Blattes mitgetheilten bezüglichen Aufruf, ist uns ein zweiter, wie es scheint an katholische Würdenträger und katholische Regierungen gerichteter Aufruf des Kirchenbaucomites zugegangen, aus welchem wir nachstehende Ergänzungen hervorheben:

„In Berücksichtigung der gedrückten Zeitlage beabsichtigte man vor Inangriffnahme eines Kirchen-Neubaus und dazu erforderlichen Abbruchs der alten Gebäude in den letztern für einige Jahre ein provisorisches Gottesdienstlokal und die Wohnung für den Geistlichen einzurichten. Nach einem von Hr. Sutter-Meier in Luzern bearbeiteten Projekt würde diese Einrichtung auf Fr. 7000—8000 zu stehen gekommen sein. Man glaubte, mit Hülfe der „Inländischen Mission“, mit Beiträgen des Klerus und freiwilligen Kirchensteuern die Kaufschuld und Einrichtung successiv tilgen und einen Fond für einen spätern Kirchenbau ansammeln zu können.“

„Der Stadtrath von Aarau verweigerte aber die bauliche Einrichtung der Dekonomiegebäude zum Gottesdienstlokal, weil dieselbe als Umbau erklärt und daher gestützt auf eine bestehende Straßenbauvorschrift die Zurücksetzung des Gebäudes auf die Baulinie oder Abbruch und Neubau verlangt werden müsse.“

„Nach reislicher Berathung und Falllassen des Projektes eines Nothkirchenbaues beantragte hieraufhin der Vorstand der auf 10. Juni 1880 zur Versammlung nach Baden berufenen aargauischen katholisch-geistlichen Priesterkonferenz den definitiven Bau einer römisch-katholischen Kirche in Aarau.“

„Mit einmüthiger Begeisterung genehmigte dann auch die sehr zahlreich aus-

allen Landestheilen besuchte Konferenz den Gründungsanlauf, ernannte das Bau- und Garantiekomitee und beschloß den Kirchenbau nach obigem Antrage, — die Erstellung einer Seelsorgerwohnung inbegriffen.“

„Der Hochwürdigste Bischof erteilte dem Unternehmen seinen oberhirtlichen Segen; der gesammte römisch-katholische Klerus und die kirchentreue Bevölkerung des Kantons begrüßt dasselbe und wird es nach Kräften fördern. Bereits haben wir einen Aufruf zur Hülfeleistung an die katholischen Pfarrgeistlichen und Kirchenpflegen im Kanton erlassen.“

„Die Größe der erforderlichen Summen zwingt uns aber, auch über die Grenzen des Kantons hinaus an die christliche Mildthätigkeit zu appelliren. Wie die katholische Geistlichkeit und Bevölkerung unseres Kantons noch jedesmal den Bau katholischer Anstalten in andern Kantonen mitunterstützen half, so erlauben wir uns heute für das erste katholische Missions-Kirchen-Unternehmen im Aargau und zwar in dessen Hauptstadt Aarau die christliche Liebe unserer katholischen Mit Eidgenossen anzurufen. Wir sind hiezu um so mehr ermuntert, als die Einrichtung einer römisch-katholischen Seelsorge in Aarau den daselbst zahlreich niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes mit zu gute kommt und von denselben sehnlichst gewünscht wird.“

Dem „Vtlb.“ schreibt ein Luzerner Correspondent: „Aarau ist nicht eine bloße Provinzialstadt, sondern Hauptort des Kantons. Vermöge dieser Stellung der Stadt Aarau sollte von Regierungsseite aus doch dafür gesorgt werden, daß den römisch-kathol. Bürgern, welche amtsgemäß nach Aarau sich begeben oder dort wohnen müssen, Gelegenheit geboten wäre, als römisch-katholische Christen zu leben und zu sterben. Würde die protestantische Bevölkerung wohl stillschweigend es dulden, wenn Baden Hauptort des Kantons wäre, ohne daß ein protestantischer Gottesdienst daselbst eingeführt wäre? — Der Aufruf zur Unterstützung hat uns sehr wehmüthig gestimmt. Der

Kanton Aargau hat mindestens **10 Millionen** katholisches Kirchengut durch Aufhebung der Klöster Muri, Wettingen, Gnadensthal, Hermetschwil, Mariä Krönung in Baden und der Stift Zurzach eingesackt. Alle kantonalen Regierungs-, Bildungs-, Kranken-, Straf-, Militär- und Gerichtsanstalten sind dem protestantischen Kantonstheil vorbehalten; nur Wettingen beherbergt noch das kantonale Lehrerseminar, bis auch dieses nach Aarau gezogen wird. Der katholische Kantonstheil erinnert im Kleinen an Irland.“ —

Eine Infamie.

„Wären die Katholiken im Jura etwas gelassener, so müßte der Friede in Kurzem auch in diesen unglücklichen Landestheil zurückkehren; so lange sie jedoch in ihren politischen Segnern nur Schurken und Tyrannen erblicken, wird ic.“

So schrieb unlängst ein protestantisches Blatt!

Ueber die Qualification, die jenen „politischen Segnern“ zukommt, mögen die Leser aus nachstehender Mittheilung des „Bazs“ das Richtige entnehmen.

Als die Katholiken Bruntrut's im Jahre 1873 sich ihres Gotteshauses beraubt sahen, wandten sie sich an die dortige, natürlich ganz „liberale“ Commission der Kantonschule mit der Bitte, es möge ihnen wenigstens die, damals leer und unbenützt stehende Collegiumskirche (Jesuitenkirche) zum Gottesdienste überlassen werden.

Namens der Commission antwortete ihnen Stockmar: um einen jährlichen Miethzins von 5000 Fr. (von den beigefügten, durchaus niederträchtigen Bedingungen zu schweigen) stehe ihnen die Kirche offen!!

So blieb den Katholiken für ihren Cultus kein anderes Local als die Scheune.

Als nun die Ultrakatholiken unlängst für ihren Gottesdienst ein Local forderten und ihnen die Jesuitenkirche angeboten wurde, da antwortete die Regierungspartei, um die „Mitbenützung“ der Hauptkirche zu erzwingen: die Je-

suitenkirche könne unmöglich dienen, da sie (freilich nicht um 5000 Fr. Miethzins, sondern unentgeltlich) dem Turnverein überlassen worden und ein anderes Local für die Turner absolut nicht zu haben sei.

Dieser Tage nun macht Stockmars Organ, der „Democrate“ folgende Anregung: „Wie steht es denn mit dem Project, unser Stadttheater in die Jesuitenkirche zu verlegen? Das Local für die Turner könnte ohne Schwierigkeit anderswo gefunden werden.“ —

Wie sollen wir eine „politische Segnerschaft“ dieser Sorte qualifiziren?

Sammlungen für gute Zwecke.

(Eingefandt von Luzern.)

In einem Rezepte des bischöflichen Ordinariates St. Gallen vom 23. October 1880 steht Folgendes, das auch andersorts verdient beachtet zu werden:

„In jüngster Zeit mußten wir die Klage, daß die Gläubigen durch Kollekten für fromme und wohlthätige Zwecke über Gebühr angesprochen werden, so wiederholt und von so vielen Seiten entgegennehmen, daß wir dieselben nicht länger unbeachtet lassen dürfen. Es stellt sich heraus, daß der gute Wille und die Mittel der Geber nach und nach erschöpft werden und zwar zum Nachtheile von Zwecken, die uns am nächsten liegen und von hoher Bedeutung sind. Es ist für uns sehr bemühend, der hilfeseuchenden Noth und der opferwilligen Liebe gewisse Vorschriften geben und auf einem Gebiete, welches, wie kein anderes, der Freiheit angehört, Schranken aufstellen zu müssen. Aber schon in den ersten Jahrhunderten wurde die christliche Liebe nicht einem regellosen Eifer überlassen, die Kirche hat deren Wirksamkeit als einen Theil ihrer eigenen Aufgabe betrachtet und als solchen organisiert und geleitet. Wenn wir, so weit es uns unter gegebenen Verhältnissen nothwendig und möglich erscheint, nachstehend für dieses Gebiet einige Normen aufstellen, so geschieht es nicht, um den Strom des Wohlthuns zu hemmen, sondern um ihm die

angemessene Richtung zu geben, der mißbräuchlichen Ausbeutung desselben vorzubeugen und namentlich ihn für die wichtigsten und nächstliegenden Zwecke nicht versiegen zu lassen.

a. Für Kollekten von Kandidatinnen des Ordensstandes stellen wir folgende Bestimmungen auf:

1. Personen, welche der hiesigen Diöcese nicht angehören, dürfen auch für diesen Zweck in der Diöcese keine Sammlungen vornehmen;
2. Angehörigen der Diöcese, mögen sie nun in eine hiesige oder auswärtige Ordens Genossenschaft eintreten, kann eine Sammlung behufs Ergänzung ihrer Aussteuer bewilligt werden und zwar vom Ortspfarrer und Kapitelsdekan und nur für den Wohnort und eine bestimmte Zahl von Nachbargemeinden; die schriftliche Empfehlung soll letztere ausdrücklich anführen;
3. die Beiträge sind entweder nur zu subscribiren oder bis zum wirklichen Eintritt in den Orden bei dem Tit. Pfarramt, resp. Dekanat zu deponiren, worüber die Wohlthäter in der Empfehlung zu informiren sind.

b. In Bezug auf katholische Studierende finden wir eine ähnliche Verfügung angemessen. . . (Hier folgt eine in Folge des St. Gallus-Vereines meistens nur der Diöcese St. Gallen entsprechende Verordnung.)

c. Kollekten für kirchliche und wohlthätige Zwecke, welche nicht schon empfohlen oder durch besondere Vereine organisiert sind, bedürfen der vorgängigen Bewilligung des bischöflichen Ordinariates. Zur Orientirung führen wir die Gesichtspunkte an, unter welchen dieses derartige Gesuche aufzufassen ge-
denkt:

1. Auswärtigen Sammlern wird diese Bewilligung nur ertheilt, wo eine dringende Noth und die Rücksichten der Gegenseitigkeit dieses als geboten erscheinen lassen.
2. Will für inländische Zwecke innert oder außer der Diöcese gesammelt werden, so ist hiefür die Bewilli-

gung des bischöflichen Ordinariates vorgeschrieben; es wird hiebei ein wirkliches, reelles Bedürfniß vorausgesetzt und sollen z. B. bloß wünschbare, nicht dringende Kirchenrestaurationen u. dergl. davon ausgeschlossen werden;

3. das bischöfliche Ordinariat behält sich vor, solche Bewilligungen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Umstände nach Ort und Zeit zu beschränken.

d. Die hochw. Pfarrherren, von deren Mitwirkung der Erfolg dieser Verfügungen hauptsächlich bedingt ist, werden eingeladen, zu diesem Behufe Nachstehendes wohl zu beachten:

Sie sollen diese Verordnung den Wohlthätern in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen, sie darauf aufmerksam machen, daß mit derselben die Wohlthätigkeit nicht gehemmt, sondern nur geregelt und für wirkliche Bedürfnisse und heilsame Zwecke fruchtbar gemacht werden wolle. Die Gläubigen sind recht oft an die kirchlichen Zwecke zu erinnern, für welche ihr Scherflein besonders in unserer eigenen Diöcese nothwendig ist, und, an den zeitlichen und ewigen Segen, welcher an die kleinste Gabe geknüpft ist, wenn sie in guter Absicht geopfert wird.

Die h. Pfarrämter werden nicht ermangeln, einerseits in Ausstellung von Empfehlungen die nothwendige Vorsicht anzuwenden, andererseits allfälligen Kollekten, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, entgegenzutreten.

e. Mit diesen Bestimmungen wird das Kollektenwesen nur nach seiner kirchlichen Seite geregelt, ohne daß seine Beziehungen zu den bürgerlichen Gesetzen hievon berührt werden, was bei Ausstellung von Empfehlungen zu beachten ist."

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Der Bundesrath hat am 26. November den Recurs der römisch-katholischen von Starrkirch-Dulliken gegen die Pfarrwahl vom 9. Februar

1879 abgewiesen. Die bemerkenswerthe Erwägung lautet:

„Es ist eine auch von den Rekurrenten unbestrittene Thatsache, daß eine Anzahl von Mitgliedern der Kirchgemeinde Starrkirch-Dulliken im Jahre 1874 „eine christ-katholische Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken“ in der Absicht gegründet haben, daß zu dieser **neu gegründeten** (sic!) Gemeinde nur diejenigen Personen gehören sollen, welche sich ausdrücklich und schriftlich als Mitglieder derselben bekennen.“

„Ferner geht aus den Acten hervor, daß diese „christ-katholische Gemeinde“ nach der Absicht ihrer Gründer eine selbstständige sein sollte und bei Niemanden die Absicht vorwaltete, daß diese „christ-katholische Gemeinde“ mit dem römisch-katholischen Theil eine gemeinsame katholische Pfarrgemeinde Starrkirch-Dulliken bilde.“

„Wenn nun die römisch-katholischen Genossen den Beschluß des Regierungsrathes von Solothurn beanstanden, welcher verfügt, daß der „christ-katholischen Pfarrgemeinde“ die Wahl ihres Pfarrers selbst zustehe und daß die nicht zu dieser Gemeinde gehörenden römisch-katholischen Rekurrenten von dieser Wahl ausgeschlossen seien, so kann der Bundesrath vom Standpunkt des Art. 50, alin. 3, der Bundesverfassung in Erledigung dieses Anstandes keinen Grund finden, das von dem Regierungsrath angewendete Prinzip, daß die Wahl der Pfarrer einzig durch die Konfessionsgenossen zu geschehen habe, als ein unzuverlässiges zu erklären.“

„Für die Erledigung des von den Rekurrenten aufgestellten Begehrens, das sich ausschließlich auf die Wahl des Pfarrers bezieht, kommt es nicht in Betracht, ob die „christ-katholische Gemeinde“ durch einen förmlichen Beschluß der frühern Pfarrgemeinde oder durch den Zusammentritt der einzelnen der **neuen Gemeinde** (!) angehörenden Glieder gegründet worden sei. Im einen, wie im andern Fall besteht die Gemeinde zu Recht und hat nach dem Gesetze des Kantons Solothurn die Befugniß, von sich aus und selbstständig die Wahl ihres Pfarrers vorzunehmen.“

„Da sonach in der Pfarrwahl keine Verletzung der Rechte der Rekurrenten liegt, so muß das Gesuch derselben abgewiesen werden, durch welche Abweisung der Stellung desjenigen Theiles der **früheren** Gemeinde Starrkirch, welche der „Christ-katholischen Gemeinde“ nicht beigetreten ist, weder in Bezug auf das öffentliche noch auf das Privatrecht vorgegriffen sein soll.“ —

Der „Soloth. Anzeiger“ bemerkt hiezu: „Durch den Spruch des Bundesrathes ist die kirchlich-politische Situation im Kt. Solothurn geklärt und dem Ordnanz-Regime unsrer Regierung ein Ende gemacht worden. Es ist nun festgestellt, daß da, wo in einer Gemeinde römische und Aikatholiken besondern Gottesdienst halten, die Einen nicht an der Pfarrwahl der Andern Theil nehmen können. Grenchen, Solothurn u. A. mögen hievon Vormerkung nehmen.“

Wir werden bald genug Anlaß haben, auf den wichtigen Entscheid des Bundesrathes zurückzukommen.

— **Lehrschwesternfrage.** Regierung und Volk in den Urkantonen stehen für die Lehrfreiheit der Ordensfrauen mit Einmuth und Begeisterung ein. Im Kt. Zug haben 3200 stimmfähige Bürger die betr. Petition unterzeichnet. Im Kt. Schwyz, wo der Erziehungs-rath sämtliche Schulrathspräsidenten zur Förderung der Unterschriften-sammlung eingeladen, rechnet man, laut „N. Zug. Stg.“, auf 12,000 Unterschriften. Obwalden weiß die Leistungen der Ordenslehrerinnen so dankbar zu würdigen, daß z. B. in der Gemeinde Kerns alle Stimmfähigen, mit Ausnahme eines Einzigen, die Petition unterschrieben haben. Gleichzeitig hat der Kantonsrath einmüthig eine Zuschrift an die Bundesversammlung beschlossen, in welcher er das entschiedene und motivirte Gesuch um Ablehnung des Recurses gegen die Lehrschwestern stellt. In Uri hat der Landrath beschlossen, es solle die Bundesversammlung mittelst Zuschrift ersucht werden, keinen Beschluß gegen die Lehrfreiheit der Ordensschwestern zu fassen. Nidwalden sendet 3 derartige Zuschriften nach Bern: die

Eine von Seite sämtlicher Ortsschulräthe, die Andere von Seite des Landrathes und des Reg.-Rathes. In Appenzell J.-Rh. haben von 3100 Stimmfähigen 2500 für Aufrechterhaltung des Bundesrechtes zu Gunsten der Ordenslehrerinnen petitionirt, und zudem die Standescommission auch ihrerseits eine Denkschrift an die Bundesversammlung abgeschickt. Die solothurnische Geistlichkeit hat, durch das Comité der Pastoralconferenz, der Bundesversammlung ihren Anschluß an die Petition zu Gunsten der Lehrfreiheit erklärt. Auch aus den Kantonen Argau, Thurgau und St. Gallen sind dem Initiativ-Comité in Zug zahlreiche mit Unterschriften gefüllte Adressbogen zugekommen.

Haben die katholischen Führer in Luzern nicht für opportun gefunden, sich dem Vorgehen ihrer Collegen in den katholischen Kantonen anzuschließen, so rechnen wir um so zuversichtlicher auf ihr männlich entschiedenes Wort im Schoße der Bundesversammlung selbst, zumal aus ihrem Kanton (Buttisholz-Ruzwyl) der schmähliche Recurs gegen die Lehrschwestern hervorgegangen.

Wahrlich, jene Repräsentanten des schweiz. „Freisinn“, die Lehrfreiheit für Alle, nur nicht für ein Paar harmlose Ordensschwestern auf ihre Parteifahne geschrieben, werden sich in dieser »chasse aux femmes« sehr zweifelhafte Vorbeeren holen!

In den „Basl. Nachrichten“ schreibt Herr Frei (Bruder einer Lehrschwester): „Sollten die eidg. Räte so schwach sein, den bundesrätlichen Entscheid (gegen den Buttisholz-Ruzwyl-Recurs) zu bestätigen, was allerdings nicht gerade unwahrscheinlich ist, so werden wir in wenigen Jahren die Lehrschwestern sich wie die Heuschrecken in den schweizerischen Schulen verbreiten und auf diese Weise die Schulen unserer katholischen Landestheile thatsächlich in die Hände der Geistlichkeit übergehen sehen.“

Damit sagt H. Frei zwei Unwahrheiten und eine Grobheit!

Oder weiß er nicht, daß die Lehrschwestern schon seit 36 Jahren in unserm Vaterlande bestehen und ihre Aus-

breitung selbst unter der 1848-Berfassung eine relativ sehr beschränkte geblieben ist? Weiß er nicht, daß auch dort, wo Lehrschwestern wirken, der Staat es ist, der nach seinen Gesetzen das Schulwesen ordnet und leitet? Und thäte der Staat dies nicht, und übergingen die Schulen „thatsächlich in die Hände der Geistlichen“, nun ja, so wären diese Hände immer noch mindestens so saubere, redliche und achtungswürdige Hände wie die des Herrn Frei und der „Brüder“. — Erlaubt er sich endlich, die Lehrschwestern mit Heuschrecken zu vergleichen und damit auf ihre „Gefräßigkeit“ anzuspähen: warum dürften nicht auch wir uns erlauben, Herrn Frei daran zu erinnern, daß er als Nationalrath, eidg. Oberst, Redactor u. an einem einzigen Tag als „Heuschreck“ mindestens so viel leistet als eine arme Lehrerin während eines ganzen Monats?

— Mit Ludw. Beck-Reynold's in der Nacht vom 27. auf den 28. Nov. erfolgten Hinscheide hat die katholische Schweiz einen, nach menschlicher Berechnung zur Zeit ganz unerseßlichen Verlust erlitten. Reinheit des Charakters, Scharfblick, Redegewandtheit, reiche Erfahrung, treue Anhänglichkeit an Religion und Kirche: alles hatte sich in Staatsrath Beck zusammengefunden, ihn nicht nur zum politischen Mittelpunkt seines Heimathkantons Freiburg, sondern auch zum Führer der katholisch conservativen Partei in der Schweiz zu machen. Daß Gott solche Männer in solcher Zeit von uns nimmt! Die Klage möchte sich ausdrängen: Peccatum peccavit Jerusalem — et principes ejus abierunt ante faciem subsequentis! — Um so herzlicher stimmen wir in den Wunsch: „Mögen die zurückbleibenden Führer sich enger an einander und dadurch die Lücken schließen, und mögen sie mit verdoppeltem Muth die alten Kampf für die alten Principien fortsetzen!“

* **Solothurn.** Im Niederamt scheint der aikatholische Fanatismus einiger Führer — wohl von Arau aus — neu geschürt worden zu sein. Bedro-

hungen und Arbeitsentziehungen sollen dem Sektlein noch einige Anhänger erhalten. Dem „Anzeiger“ wird geschrieben: „Einem Fabrikarbeiter wird sein erstes Kind geboren und der rechtmäßige Ortgeistliche vom Vater um Vornahme der Taufe angegangen. Allein der Fabrikherr (Schönenwerd) citirt den Arbeiter und stellt ihm die Alternative: entweder lassest du dein Kind altkatholisch taufen oder du bist entlassen! Um dem unschlüssigen Vater die Wahl leicht zu machen, holt die herrschaftliche Kutsche Kind und Pathen und führt sie in die Nachbargemeinde zum Altkatholiken. Was schadet's wenn, die hilflose Wöchnerin aus Schmerz über solch' brutales Verfahren dem Tode nahe gebracht wird, hat doch der Fortschritt einen neuen Sieg über den Ultramontanismus errungen!?“ —

Jura. Das „Pays“ berichtet, daß die Regierung — endlich — den Intrusus Schönenberger in Brislach abgedankt habe.

Schwyz. Dem „Btbl.“ entnehmen wir, daß am 28. November die sehr gelungene neue Klosterkirche der barmherzigen Schwestern in Jegenbohl durch den Hochw. Bischof von Chur consecrirt worden. Die Altäre der dreischiffigen Pfeilerbasilika sind weiße, von romanischen Säulen getragene Marmorischplatten, unter denen sich ein Sepulchrum befindet.

Freiburg. Die „Freibg. Ztg.“ theilt die Festpredigt mit, welche hochw. Pfarrer Stammler von Bern am Jahresfest des Cäcilien-Vereins der deutschen Pfarreien des Kt. Freiburg in Schmitten über „Würde und Pflicht des Kirchenängers“ gehalten. Möchte die Predigt als Broschüre in die Hände aller Kirchenängers gelangen!

† **Aus und von Rom** (v. 29. Nov.)
Se. Hl. Papst Leo XIII. hatte das Vergnügen, daß ihm die Regierung von Rußland die offizielle Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs

anzeigte und ihm zugleich die Wahl ließ, unter drei russischen Diplomaten den ihm angenehmern, als künftigen Repräsentanten beim Vatican zu bezeichnen. Papst Leo XIII. erklärte alle drei Vorgeschnenen als willkommen, vorzugsweise jedoch Hr. Brutinieff, welcher dormalen bei der russischen Gesandtschaft in London funktionirt.

Das Unwohlsein S. Hl. P. Leo XIII. war zwar seiner Natur nach, wie wir bereits meldeten, nichts anderes gewesen, als die Folge einer Erkältung, wie der Herbst sie fast Jedem bescheert, besonders aber einem Greis, der von Hause aus eine sehr zarte Constitution besitzt. Dazu kommt dann noch seine rastlose Thätigkeit, die fortwährende Ausspannung der Geisteskräfte, der tiefe Seelenschmerz, den ihm die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen für die Herstellung des kirchlichen Friedens verursacht.

Aus allen diesen Gründen muß Leo XIII. sich der größten Schonung in seiner Lebensweise befleißigen und kann, trotz des besten Willens, nicht so freigebig mit Audienzen sein, wie der physisch viel kräftigere Pius IX. gewesen. Es geschieht jetzt wohl ab und zu, daß aus weiter Ferne hierher gekommene Katholiken während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes nicht zu einer päpstlichen Audienz gelangen können und Rom wieder verlassen müssen, ohne den Papst gesehen zu haben. Dies muß ihnen allerdings sehr schmerzlich sein; aber sie mögen immer auch die Ueberzeugung mitnehmen, daß es dem Herzen des hl. Vaters auch stets sehr wehe thut, seinen treu ergebenen, liebenden Kindern die Genugthuung versagen zu müssen, ihm persönlich den Tribut ihrer ehrfurchtsvollen Gefühle darzubringen. —

Neben Msgr. Hassun wird auch der Erzbischof v. Sevilla im nächsten Consistorium zum Cardinal ernannt werden.

Im Vatican hat man mit Vergnügen vernommen, wie die Bischöfe Englands für die armen Katholiken Irlands

thatsächlich sorgen. Cardinal Manning fordert in seinem letzten Hirtenbriefe zu Geldsammlungen behufs Ueberfiedelung irischer Kinder nach Canada auf. Die katholischen Erzbischöfe von Toronto und Quebec haben sich bereit erklärt, für 560 solcher Kinder passende Unterkunft zu finden.

Das revolutionäre Jungitalien ist im Begriffe, ein neues Attentat auf das Eigenthum der Kirche zu verüben. Am 16. Nov. ist den Deputirten ein aus 17 Artikeln bestehender Gesetzentwurf zugegangen, dessen Hauptbestimmungen in folgende drei Punkte resumirt werden können: 1. die bisherigen getrennten Verwaltungen des Kirchenvermögens, die Liquidationscommissariate zc. werden aufgehoben und ihre Attribute gehen sämmtlich über auf eine einzige, dem Justizminister unterstehende Administrationsbehörde für das Kirchenvermögen; 2. alle Pfarr- und Coadjutorenbeneficien, die bisher nicht liquidirt, d. h. verkauft und in einer (unsicheren) Staatsrente niedergelegt worden sind, können im Laufe von 5 Jahren von den Beneficieninhabern freiwillig verkauft werden, und geschieht das nicht, so erfolgt der Zwangsverkauf nach Ablauf dieser Frist durch den Staat; 3. die Laienpatrone kirchlicher Beneficien, die laut gerichtlichen Erkenntnissen erst in 30 Jahren die Immobilien zu verkaufen brauchten, sollen das, laut dem neuen Beraubungsgesetze, innerhalb dreier Jahre thun.

Italien. Der „Schwyz. Ztg.“ wird berichtet, P. Späni von Arth sei zum Rector des Collegium Germanicum ernannt worden. — In der Kirche S. Rocco und Santa Maria del Vivario in Frascati bei Rom wurden hinter der Apsis prachtvolle Fresken aus der Schule Raphael's entdeckt.

Frankreich. Bei Berathung des Cultusbudgets nahm der Senat ein Amendement an, welches die ursprünglich von der Regierung beantragten, aber von der Kammer reducirten Ansätze für die Gehalte der Bischöfe wiederherstellt.

England. Es sind jetzt 100 Jahre verflossen, seitdem die einzige katholische Kirche Londons von dem Böbel unter dem Poperygeschrei angegriffen und niedergebrannt worden ist. Die hl. Gewänder und Gefäße wurden dann auf einen Haufen zusammengeworfen und unter dem Freudengeschrei der Bevölkerung durch Feuer vernichtet.

Jetzt hat London 94 kath. Kirchen und Kapellen, an denen 313 Priester die Seelsorge ausüben. Mit jeder Kirche sind katholische Knaben- und Mädchenschulen verbunden. Wir finden in London mehrere katholische Gymnasial- und Realschulen mit über 700 Zöglingen, dann 133 öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und 44 klösterliche Niederlassungen. Schliesslich möge noch bemerkt werden, daß London kirchlich eingetheilt ist in die Erzdiocese Westminster und die Diocese Southwark, welche diesseits der Themse gelegen ist.

— Noch nie seit der Reformation haben die Katholiken so einflussreiche Stellen eingenommen, wie jetzt. Erbmarschall des Landes ist der erste Herzog in England, Herzog von Norfolk, Kammerherr Lord Kenmare, Vicekönig von Indien Marquis of Ripon, Lordkanzler O'Hagen, Gouverneur von Südafrika General Henry Clifford, Bruder des Bischofs von Clifton, Gouverneur von Westindien Hope Henessy, von Singhapore Lord Welb, von Westaustralien Shichland u. s. w.

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Vikar Jakob Eschopp in Dagmarsellen wurde als Kaplan in M enz n a u gewählt.
(„Btbl.“)

Margau. Hochw. Kaplan Vit. Leonz Frei wurde letzten Sonntag zum Pfarrer von B e i n w i l gewählt.
(„Botsch.“)

Wallis. An die Stelle des, in das Chorherrenstift St. Moriz aufgenommenen hochw. Franz Hallebarter wurde hochw. Adrian v. Torrente zum Pfarrer von St. Leonhard ernannt;

desgleichen Adrian Bagnoud zum Pfarrer von Bissioye. („Freib. Stg.“)

Briefkasten.

Nach L. Quam dulcia faucibus meis eloquia tua! Dominus retribuet.

Für den Bau einer röm.-kathol. Kirche in Aarau.

Uebertrag: Fr. 15. —
Von M. in Gersau „ 10. —
„ hochw. B. H. (Thurgau) „ 20. —
Fr. 45. —

Italienischer Wein

aus Toscana von zuverlässiger Hand, durchaus ächt, per Hektoliter à 50 Fr., ausschließlich Fracht und Zoll; Faß zum Ankaufspreise behalten. Sendung im Dezember; Bezahlung auf Neujahr. Bestellungen von mindestens 2 Hektolitern und Geldsendungen übermittelt

D. Gisler, Pfarrer,
in L e n g n a u, Aargau.

Unübertreffliches 3710

Mittel gegen Griedsucht und äussere Verkältung.

Daselbe, seit vieljähriger Praxis vom Erfinder verbessert, ist bis heute das Einzige, welches leichte Nebel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel-Dosis innert 4—8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50 Cts., einer Doppel-Dosis Fr. 3. — Viele Hundert ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Versender

Walth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Sparbank in Luzern.

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4½ %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4¼ %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit auskündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker, in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Arsen-Kalender

auf das Jahr 1881.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 30 Cents., per Duzend Fr. 3.

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.